



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 31. Oktober 2023

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Lampenschirmen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten, soweit nicht Tarifverträge vorgehen.
- sachlich: für die Herstellung von Lampenschirmen, für die Ausführung von Teilarbeiten für die Herstellung von Lampenschirmen sowie für die damit verbundenen Verpackungsarbeiten.

§ 2

Entgeltregelung

- (1) Das Entgelt für die mit der Herstellung von Lampenschirmen und der Ausführung von Teilarbeiten zur Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter ist grundsätzlich als Stückentgelt zwischen dem Auftraggeber und dem in Heimarbeit Beschäftigten von Fall zu Fall zu vereinbaren.
- (2) Das Stückentgelt muss bei normaler Leistung des in Heimarbeit Beschäftigten mindestens den in § 4 festgesetzten Stundenentgelten entsprechen.
- (3) Normale Leistung im Sinne des Absatzes 2 ist die Leistung, die ein hinreichend geübter in Heimarbeit Beschäftigter ohne Gesundheitsgefährdung auf die Dauer vollbringen kann.

§ 3

Entgeltgruppen

- Entgeltgruppe 1: einfache Arbeiten von Hand oder mit Maschine, auch leichte Montagearbeiten, die ohne Vorkenntnisse ausgeführt werden können.
 - Entgeltgruppe 2: schwierige Arbeiten von Hand oder mit Maschine, deren Beherrschung eine Einarbeitungszeit bis zu mindestens einem halben Jahr voraussetzt, zum Beispiel komplette Anfertigung von Lampenschirmen vom Zuschnitt bis zum Endprodukt. Anfertigen von handplissierten Lampenschirmen. Herstellung von handgefertigten Pagodenschirmen, die an den Seitenstreben vernäht sind. Anfertigung von mehrteiligen Fassonschirmen aus steifen und/oder weichen Materialien. Anfertigung von Lampenschirmen mit applizierten Dekors.
-



§ 4

Stundenentgelte

Die der Stückentgeltberechnung (§ 2 Absatz 2) zugrunde zu legenden Stundenentgelte betragen ab dem

	1. Januar 2024	1. Januar 2025
Entgeltgruppe 1	8,28 Euro	8,56 Euro
Entgeltgruppe 2	8,77 Euro	9,07 Euro

§ 5

Heimarbeitszuschlag

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen, zum Beispiel Bereitstellung einer Haushaltsnähmaschine, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume, einen Heimarbeitszuschlag von 7,5 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag (Unkostenzuschlag) und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(3) Der Heimarbeitszuschlag ist in der jeweiligen Entgeltzahlung mit auszuführen und im Entgeltbuch gesondert einzutragen.

§ 6

Bereitstellung von Maschinen

Soweit für die Ausführung der Heimarbeit Spezialmaschinen erforderlich sind, sind diese vom Auftraggeber dem in Heimarbeit Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Instandhaltung der Maschinen obliegt dem Auftraggeber.

§ 7

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Urlaubsanspruch

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte hat jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit ist nicht erforderlich. Für die Dauer des Erholungsurlaubs darf Arbeit nicht an ihn ausgegeben werden.

(2) Der Auftraggeber hat den Zeitpunkt des Urlaubs grundsätzlich mit dem in Heimarbeit Beschäftigten zu vereinbaren. Wird der in Heimarbeit Beschäftigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so sollen sie ihm nach Möglichkeit gleichzeitig Urlaub gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so soll der in Heimarbeit Beschäftigte den Auftraggebern den Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher ankündigen. Berechtigten Interessen der Auftraggeber ist Rechnung zu tragen.

§ 9

Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt für in Heimarbeit Beschäftigte nach Vollendung des 18. Lebensjahres 29 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Der Urlaub der Jugendlichen unter 18 Jahren sowie der Zusatzurlaub der schwerbehinderten Menschen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Urlaubsentgelt

(1) Der in Heimarbeit Beschäftigte erhält ein Urlaubsentgelt von 14 Prozent des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts.

(2) Für die Feststellung des Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen im Entgeltbeleg maßgebend.

(3) Das Urlaubsentgelt ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuführen, sofern der entsprechende Betrag nicht bereits als Abschlagszahlung mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet wurde.

(4) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall ist das Urlaubsentgelt von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung des Urlaubsentgelts zugrunde gelegt worden ist.

